



Statuten des Vereins FabLab Zug

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «FabLab Zug» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Cham. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

FabLab Zug bezweckt als Trägerverein den Aufbau und den Betrieb des FabLabs in Zug.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme in den Verein FabLab Zug erfolgt durch den Vorstand auf Anfrage. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr. Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn des Jahres fällig und bis Ende Februar zu entrichten.

4. Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Kündigung

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten (per Email oder Brief). Bei einer Kündigung bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet und wird nicht rückerstattet.

6. Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen Statuten oder Nutzungsbedingungen verstossen, aus dem Verein ausschliessen.

7. Mittel

FabLab Zug finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen, Erträgen aus Leistungsvereinbarungen, Subventionen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie findet jährlich jeweils im ersten Halbjahr auf Einladung des Vorstands statt. Sie kann jederzeit vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien und Zielsetzungen des Vereins, nimmt Rechnung und Jahresbericht ab, entlastet den Vorstand, legt Budget und Jahresprogramm fest und bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Sie wählt den Vorstand. Aktive Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

10. Vorstand

Der Vorstand vertritt das FabLab Zug nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand kann sich durch weitere Mitglieder für die Organisation und Verwaltung der Aktivitäten von FabLab Zug und allfällig weitere Aufgaben ergänzen.

11. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung überprüft. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Haftung

Für die Verpflichtungen von FabLab Zug haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.10.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.